

Das Verfahren ist relativ frei. Jedoch besteht eine Tendenz zur Festigung der Verfahrensregeln. Die Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte sind sorgfältig vorzubereiten. Nicht nur die eigentliche Verhandlung, sondern auch die Beratung der KK ist öffentlich (s.

Rz. 18 zu Art. 90). Alle an der Beratung Beteiligten, also auch die Zuhörer, sollen an den Beratungen aktiv teilnehmen. Jeder Zuhörer ist berechtigt, seine Auffassung darzulegen.

Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden durch Beschluß über den geltend gemachten Anspruch (in Arbeitsrechtssachen), die Bestätigung einer Einigung des Antragstellers mit dem Antragsgegner (in Zivilsachen) oder die Rechtsverletzung bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzungen der Schulpflicht oder arbeitsscheuem Verhalten (§ 17 KKO und SchKO).

6. Gegen den Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts ist der Einspruch beim Kreis- 31 gericht zulässig (§ 13 GGG).

7. Die in einem Beschluß der KK oder der SchK enthaltene Festlegung, Verpflichtung 32 oder Einigung über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme von Reparaturen, Ordnungsstrafen und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden (§ 61 KKO, § 59 SchKO).

8. Im Ergebnis ihrer Beratungen haben die gesellschaftlichen Gerichte Empfehlungen 33 zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten zu geben. Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen (§ 14 GGG). Die Parallele zur Gerichtskritik (s. Rz. 24 zu Art. 92) liegt auf der Hand.

9- Beabsichtigte Neuregelung. Sowohl das GGG wie die KKO und die SchKO sol- 34 len neugefaßt werden. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer führte in den Jahren 1979 und 1980 eine Untersuchung über die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte durch und machte Vorschläge über die künftige Erweiterung ihrer Rechte, die zu einem Gesetzentwurf führen sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im wesentlichen folgende: Außerhalb eines Antrages, also von Amts wegen, sollen die gesellschaftlichen Gerichte die Befugnis erhalten, »formlose« Aussprachen zu führen, »die auf die Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen, auf die Verwirklichung sozialistischer Rechtsnormen und auf die Lösung einfacher Konflikte zwischen Bürgern« gerichtet sind. In die Neufassung des GGG soll ein Katalog zulässiger Erziehungsmaßnahmen aufgenommen werden. Die Zuständigkeit in einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten soll auf Streitigkeiten bis zu 1000 M erweitert werden. Die gesellschaftlichen Gerichte sollen die Kompetenz erhalten, diese entscheiden zu dürfen, wenn eine Einigung nicht erreicht werden kann. Ordnungsstrafen sollen schon beim erstmaligen nichtentschuldigenden Nichterscheinen vor einer SchKO verhängt werden dürfen (Katharina Dukes, Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte und künftige Erweiterung ihrer Rechte; Margot Strehmel, Weg zu neuen Rechtsvorschriften weiter gebnet).